

## De-minimis-Erklärung

K-A

### Förderwerbende Person bzw. endbegünstigte Person:

<b>Vorname:</b>	<input type="text"/>	<b>Betriebs-Nr.: / Klienten-Nr.:</b>	<input type="text"/>
<b>Nachname:</b>	<input type="text"/>	<b>ZVR-Nr.: / Firmenbuch-Nr.:</b>	<input type="text"/>
<b>Unternehmensbezeichnung:</b>	<input type="text"/>	<b>Tel-Nr.:</b>	<input type="text"/>
<b>Anschrift:</b>	<input type="text"/>		<b>PLZ, Ort:</b> <input type="text"/>

**Hinweis:** Es sind auch jene De-minimis-Förderungen anzugeben, die an einen Dritten als förderwerbende Person ausgezahlt wurden, welche mit diesen Fördermitteln Leistungen erbringt, die der endbegünstigten Person zugutekommen (sogenanntes De-minimis-Umlageverfahren). Grundlage der Angabe ist das Schreiben der förderwerbenden Person an die endbegünstigte Person, in dem dieser den umgelegten Förderbetrag mitgeteilt hat.

Gemäß der maßgeblichen EU Verordnungen können einem einzigen Unternehmen "De-minimis"-Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag innerhalb von drei Jahren gewährt werden, die nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden und die somit nicht der Anmeldepflicht gemäß Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen. Der maximale Zuschuss liegt

- auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 - De-minimis-Beihilfen ("Allgemeine De-minimis-Beihilfen") bei 300.000 EUR
- auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 - De-minimis-Beihilfen für DAWI bei 750.000 EUR,
- auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 - De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bei 20.000 EUR,
- auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 - De-minimis-Beihilfen in der Fischerei und Aquakultur bei 30.000 EUR.

Ein Unternehmen ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (zB. auch Vereine, ARGE etc.). Zum "einzigsten Unternehmen" bzw. zum "verbundenen Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

**Hinweis:** Liegen derartige Beteiligungen oder Beziehungen - wie oben beschrieben - vor, dann sind die De-minimis-Förderungen, die diese Unternehmen erhalten haben, ebenfalls in nachfolgender Tabelle zu erfassen.

In nachstehender Tabelle sind alle De-minimis-Förderungen, die in den vergangenen drei Jahren (rollierender Zeitraum von 36 Monaten) beantragten und/oder genehmigten und/oder endausbezahlten Beihilfenbeträge, das Datum der Genehmigung, sowie in der letzten Spalte die entsprechende EU-Verordnung anzuführen. Ob bereits genehmigte Beihilfen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Förderverträgen bzw. Bewilligungs- oder Genehmigungsschreiben ersichtlich.

